

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.477.460

Wien, am 31. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA,, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Juli 2021 unter der Nr. **7175/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Amnesty International Bericht Gesichtserkennungstechnologie in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Im Zuge des Einsatzes der Gesichtserkennungssoftware werden Bilder eines Gesichtes, wie zum Beispiel Fotos aus Überwachungskameras, mit den Fotos einer Referenzdatenbank der Sicherheitsbehörden („Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz“) abgeglichen. Diese umfasste zum Stichtag 31.12.2019 621.678 Personen (2273/AB)*
 - a. *Wieviele Bilder sind in der Referenzdatenbank abgespeichert?*
 - b. *Welche Bilder werden in der Referenzdatenbank abgespeichert?*
 - c. *Werden Personen, die in der "Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz" gespeichert sind, über die Erfassung und Speicherung ihrer Bilder informiert?*
 - d. *Wie kommt das BMI zu diesen Bildern?*
 - e. *Wie stellen Sie sicher, dass sich Personen dagegen aussprechen können, in der „Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz“ gespeichert zu werden?*

f. Ist eine Erweiterung der „Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz“ oder die Ausweitung des Einsatzes des Gesichtserkennungsprogramms auf weitere Datenbanken, wie beispielsweise auf einen Abgleich mit dem Pass- oder Führerscheinregister, geplant?

Zum Stichtag 30.06.2021 waren 638.693 Personen in der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz gespeichert. Vom Gesicht werden ein Frontalbild, ein Halbprofilbild und Profilbild gespeichert. Jede erkennungsdienstlich behandelte Person erhält ein Informationsblatt, in welchem sämtliche Informationen zur Verarbeitung enthalten sind. Die Sicherheitsbehörden sind nach § 75 Sicherheitspolizeigesetz als gemeinsame Verantwortliche für die Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz ermächtigt, die ermittelten Daten zu verarbeiten. Erkennungsdienstliche Behandlungen dürfen nur auf Grundlage gesetzlicher Regelungen erfolgen. Sofern eine Person die erkennungsdienstliche Behandlung verweigert, und diese nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann, ist die Mitwirkung bescheidmäßig aufzuerlegen. Dagegen stehen entsprechende Rechtsmittel zur Verfügung. Zu bereits gespeicherten erkennungsdienstlichen Behandlungen in der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz gibt es rechtliche Möglichkeiten die Löschung der Daten zu beantragen. Der Anschluss bzw. Abgleich mit weiteren Datenbanken ist nur auf Grund gesetzlicher Regelungen möglich. Eine solche findet sich nur im BFA-VG zur Anbindung des IZR (Zentrales Fremdenregister). Diese Anbindung wird derzeit technisch geprüft. Ein Abgleich mit dem Pass- oder Führerscheinregister ist mangels gesetzlicher Regelung nicht möglich.

Zur Frage 2:

- *In Österreich stützt sich der Einsatz von Gesichtserkennungstechnologien auf § 75 SPG. Dieser wird von Amnesty International jedoch als ungeeignet angesehen, eine derartige Technologie ausreichend zu regeln, da der Gesetzgeber bei der Einführung von § 75 SPG keine derartige Software und vor allem nicht deren Risiken vor Augen hatte. Ist § 75 SPG ausreichend, um den Einsatz von Gesichtserkennungstechnologien zu regeln?*
 - a. Wenn ja, wie begründen Sie das?*
 - b. Wenn nein, ist eine Anpassung des § 75 SPG in Hinblick auf den Einsatz von Gesichtserkennungstechnologien geplant?*

Ja. Entgegen der Meinung von Amnesty International hat der Gesetzgeber bei Einführung bzw. Novellierung des § 75 Sicherheitspolizeigesetz eine derartige Technologie vor Augen gehabt. In den Erläuterungen zum Gesetzestext des § 75 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz ist ausdrücklich die Formulierung angeführt, dass „davon auch der auf Grund neuester

technischer Entwicklungen mögliche automationsunterstützte Vergleich von Lichtbildern umfasst ist“.

Zur Frage 3:

- *Jeder Eingriff in die Privatsphäre muss gesetzlich vorgesehen sein und auf Basis einer hinreichend klaren Rechtsgrundlage erfolgen. In Österreich reicht bereits der Verdacht des Vorliegens einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung für die Verwendung des digitalen Bildabgleichs gemäß § 75 SPG aus. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit von in die Privatsphäre eingreifenden Maßnahmen sollte jedoch vor Einsatz einer derartigen Software gelindere Mittel gewählt werden. Sind legislative Anpassungen in dieser Hinsicht geplant?*
 - a. *Wenn ja, welche genau?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein. Der automationsunterstützte Bildabgleich wird schon derzeit nur dann eingesetzt, wenn es außer dem Lichtbild keine anderen brauchbaren Ansätze für Ermittlungen zur Aufklärung der Straftat gibt. Jede andere Vorgangsweise wäre kriminalpolizeilich und ermittlungstechnisch nicht zielführend.

Zur Frage 4:

- *Gesichtserkennungstechnologien sind fehlerhaft und bergen das Risiko der Diskriminierung von marginalisierten Gruppen. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang mit welchen Fotos die von Staaten angekauften Gesichtserkennungsprogramme trainiert werden. Viele Technologien werden meist primär mit Bildern von weißen Männern gespeist. Frauen und Menschen mit anderer Hautfarbe sind in weiterer Folge einem unverhältnismäßigen Risiko ausgesetzt, nicht so exakt erkannt und somit fälschlicherweise identifiziert zu werden.*
 - a. *Mit welchen Bildern wird/wurde das in Österreich eingesetzte Gesichtserkennungsprogramm trainiert?*
 - b. *Wurde in der Phase der Programmierung und des Trainings des in Österreich eingesetzten Gesichtserkennungsprogramms auf die Vermeidung einer Verstärkung von Vorurteilen und strukturellen Ungleichheiten geachtet?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Der Ankauf des Programmes zum digitalen Bildabgleich erfolgte nach einem EU weiten Ausschreibungsverfahren auf Grundlage genau definierter Anforderungen für das zu beschaffende System. Teil dieser Anforderungen war auch die Erbringung von objektiven

Nachweisen bzw. Werten zu den erzielten Abgleichsergebnissen des jeweiligen Systems, auf Grundlage von standardisierten und international anerkannten Tests. Zu den verwendeten Bildern bei der Entwicklung des Systems liegen keine Informationen vor. Wie bereits mehrmals erläutert, kommt es durch die Art des Einsatzes des digitalen Bildabgleichs zu keinen Diskriminierungen, da die letztliche Identifizierung immer durch einen Menschen erfolgt, und das System nicht zur Echtzeiterkennung eingesetzt wird, sondern erst nach Begehung einer gerichtlich strafbaren Vorsatztat.

Zur Frage 5:

- *Wie oft ist es in Österreich mittlerweile insgesamt zu Abfragen mithilfe einer Gesichtserkennungssoftware gekommen?*
 - a. *Wie viele Personen (Vergleichsbilder) erscheinen pro Abfrage?*

Mit Stichtag 24.06.2021 ist es in 1574 Fällen zu Abfragen zu 2208 Personen gekommen. Es werden grundsätzlich 30 Übereinstimmungen angezeigt, sofern diese eine gewisse Übereinstimmungswahrscheinlichkeit (Schwellenwert) aufweisen.

Karl Nehammer, MSc

